



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/177/2018

Tagesordnungspunkt		
<b>Umnutzung von Lagerfläche in eine Spielhalle, Flst.Nr. 4002/1 und Flst.Nr. 4003/1, Reetzstr. 36/1, OT Söllingen</b>		
Fachbereich:	Fachbereich 4 - Bauen und Planen	Datum: 17.09.2018
Bearbeiter:	Willi	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2018	öffentlich
<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Der geplanten Umnutzung einer Lagerfläche in eine Spielhalle wird das gemeindliche Einvernehmen versagt.</b>	

### Sachverhalt:

Im Mai 2016 wurde eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Lager- und Bürogebäudes im Anschluss an das Bestandsgebäude auf dem Nachbargrundstück Flst.Nr. 4016/1 (Reetzstr. 36) erteilt.

Mit dem heute vorliegenden Baugesuch soll nunmehr eine Teilfläche von ca. 100 m<sup>2</sup> aus der Lagerhalle abgetrennt und als Spielhalle mit 8 Geldspielautomaten neu genutzt werden.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Hochwiesen I“. Der aus dem Jahre 1969 stammende Bebauungsplan sieht in der maßgeblichen Baunutzungsverordnung von 1962 keine Einschränkungen über die Zulässigkeit von Spielhallen in diesem Gewerbegebiet vor.

Der Gesetzgeber unterscheidet heute zwischen kerngebietstypischen Spielhallen und nicht-kerngebietstypischen Spielhallen. Nicht-Kerngebietstypische Spielhallen sind in Gewerbegebieten (sofern keine Einschränkung vorliegt) bis zu einer Größe von 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche zulässig. Je Geldspielautomat ist eine Fläche von 12 m<sup>2</sup> zu gewährleisten, was zu insgesamt 8 Geldspielautomaten je Spielhalle führt.

Mit dem Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 hat die Landesregierung eine Abstandsregelung zwischen den einzelnen Spielhallen selbst sowie zum Schutz zu bestehenden Einrichtungen, die dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen dienen (Schulen, Kindergärten etc.) von jeweils 500 m Luftlinie – gemessen von Tür zu Tür – festgesetzt.

Nach Prüfung der Verwaltung hält die geplante Spielhalle einen Abstand von 488 m zur nächsten Spielhalle (Hauptstr. 1) ein. Zum nächst gelegenen Kindergarten (Guter Hirte, Pfinzstr. 78) sind es 365 m und zur geplanten Kindertageseinrichtung im Bahnwinkel 3 wäre der Abstand nur noch bei 223 m.



Ausgehend von den genannten Entfernungsangaben widerspricht der geplante Standort für eine Spielhalle auf dem Anwesen Reetzstr. 36/1 den Vorgaben des § 42 Abs. 1 und 3 des Landesglücksspielgesetzes und ist somit an dieser Stelle nicht genehmigungsfähig.

Die Verwaltung empfiehlt auch deshalb dem Gremium, dem Antrag auf Umnutzung einer Teilfläche einer Lagerhalle in eine Spielhalle auf dem Anwesen Reetzstr. 36/1 im OT Söllingen das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

**Anlagen:**

Antrag, Lageplan, Planvorlagen